



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. I. Bischöflich-Halberstädtische Protestation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647. bey seinem Leben gar nicht ansehen wollte. Die Lüneburgische Gesandten gaben nun zwar hierunter nach, reservirten sich aber dagegen, per expressum, die *Eventual-Guldigung* im Stift Snabrück, als eine *conditionem sine qua non*.

Die andere Correction bestunde darinnen, daß die Kayserlichen Gesandten, die, in Articulo 6. befindliche Clausulam generalem: *rejetis quibuscunque pretensionibus &c.* nur bloß auf das *Jus Advocatiæ*, in dem solennisirten Exemplar, restringiren wollten. Alldieweiln aber die in dem Kayserlichen Aufsatz inserirten Worte: *cum omnibus pertinentiis jurisque &c.* (in deren Possession sich Her-

zog Christian Ludewig wirklich befand,) nebst der versicherten Universal-Mannetenenz, die von Hohnstein präterdirte Jura über Walckenried, sattsam elidirten; So fanden Lüneburgici eben kein Bedencken, es vor dießmahl dabey bewenden zu lassen, jedoch, um allen künfftigen Streit zu unterbrechen, faßten sie den Entschluß, nochmahlen zu versuchen, daß die erstere General-Clausul, in dem künfftigen Haupt-Instrumento Pacis, möchte erhalten, und statt des Worts: *rejetis*, das Wort: *sublati*, gesetzt werden; welches auch nachgehends geschehen, und solche Clausul in dem Friedens-Instrumento noch mehrers amplificiret worden ist.

1647.  
Julius.

## §. XXVI.

Protestation  
wider die  
Halberstädti-  
sche Coadju-  
torie-Wahl.

Unter dessen ließ Erz-Herzog Leopold Wilhelm, durch seinen Gesandten, Johann von Gießen, nicht nur wieder die Halberstädtische Coadjutorie-Wahl des Herzogs Anton Ulrichs, nach N. I. öffentlich protestiren, sondern auch einen Gegen-Bericht, mit angehefftem Begehren, auf daß gesuchte *Equivalent* wegen der ver-

meinten Coadjutorie nicht zu reflectiren, Ausweis N. II. durch das Chur-Magngische Directorium zur öffentli-chen Reichs-Dictatur besordern. Wor- auf aber nachgehends, von Braunschweig-Lüneburgischer Seite der Gegen-Bericht N. III. verfaßet worden.

N. I.

Dictat. Monast. 26. Jun. Ao. 1647.  
per Direct. Mogunt.

Protestation ab Seiten des Bischoffs zu Halberstadt, Erz-Herzog Leopold Wilhelm, wieder die Coadjutorie-Wahl des Herzogen Anthon Ulrichs.

Gnädiger Fürst!

Gnädig, Hoch- und Vielgeehrte Herrn!

N. I.  
Bischöflich  
Halberstädti-  
sche Protesta-  
tion gegen die  
Coadjutori-  
Wahl.

Der Hochfürstlichen Durchlauchten, Herrn Herrn Leopold Wilhelm, Erz-Herzog zu Oesterreich, als Bischoffen zu Halberstadt, meinem gnädigsten Herrn, ist bes fremdlich vorkomen, daß Dero unwissend & sine omni communicatione, Ihre Fürstliche Gnaden, Herrn Herrn Augusti, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Herrn Sohn zu einem Coadjutorn Hoch-gedachtes Ihres Bisthums vermenntlich erwehlet worden. Ob nun wohl solches den allgemeinen Rechten und uhraktem Herkommen im Römischen Reich schnur stracks zuwieder ic. und also diese Coadjutoren vor sich selbst nichtig und ungültig; So haben doch Höchst-gedachte Ihre Durchlauchten dem Dohm-Capittel zu Halberstadt solche Unbefugsamme und Nichtigkeit incimiret, und gnädigst mir befohlen, auch allhie gegen alle solche vermennte Coadjutorey schriftlich zu protestiren, so ich hiemit aus gehorsamster Schuldigkeit verrichten sollen,

iii



1647.  
Julius.

in beständiger Hoffnung Niemand auf eine so Boden-lose Sache etwas bauen, noch derselben sich in privato oder publico zu prävaliren gedencken werde, widrigen falls wird allen solchen unrechtmäßigen Suchen und Begimmen omni meliori modo & forma hiemit widersprochen. Signatum Münster den 1. Julii Ao. 1647.

Ob höchstgedachter Ihro Erb-Fürstlichen  
Durchlauchten Bevollmächtigter Abge-  
sandter,

Johann von Gießen.

N.H.

Dicat. Monasterii, d. 26. Junii  
6. Julii Ao. 1647.  
sub Directorio Mogunt.

Des Bischoflich-Halberstädtischen Gesandten Memorial und Bericht, das  
Closter Walckenried ic. betreffend.

Gnädiger Fürst!

Gnädige, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

N.H.  
Bischoflich-  
Halberstädti-  
scher Bericht  
wegen Wal-  
ckenried ic.

Obwohl aus gnädigstem empfangenen Befehl, ich wegen der vermeynten und nichtigen Coadjurorey bey der Hochfürstlichen Durchlauchten, meines gnädigsten Herrn, Bischof Halberstadt schriftlich protestiret, die weil aber noch darüber heraus kommen, daß im Rahmen des Hochlöblichen Fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg, vor solche untüchtige Coadjurorey pro Equivalente, wie man es nennet, unterschiedliche vornehme Stücke, dem Bischof und einem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Halberstadt gehörig begehret worden, und daneben viel ungleiche Berichte von selbigen Pertinentien vorgebracht worden, so wird zusehends solchem ganz unfugten und unbegründeten Begehren, hiemit solennissime widersprochen, und daneben dieser wahrhaffte Gegen-Bericht, zu Chur-Fürsten und Stände jetziger und künftiger Nachricht, zu thun nothwendig erachtet.

Walckenried.

Und so viel Anfangs das Closter Walckenriedt betrifft, so ist offenkundig, daß solches in der Klettenbergischen, Halberstädtischen unstreitigem Territorio gelegen, und laut der Investituren, die ausgestorbene Hochseelige Herren Graffen zu Hohnstein mit aller Obrigkeit belehnet, und solche würcklich exerciret, und ob zwar Chur-Sachsen ratione nobilis Advocatiz ac Superioritatis eine und die andere Præension vor Jahren gemacht, so seynd doch erstmahls im An. 1573. besiebet und à Cæsare Maximiliano II. confirmirten Permutationen-Vertrag und utrinque beschehene Contradiction der Mansfeldischen, Halberstädtischen, Lohrischen, Sächsischen Belehnung gänzlich sopirt und hingelegt worden, also daß ein Theil dem andern die Gewehr zu leisten kräftig versprochen, ad literam des Vertrags gezogen, wie dann noch übrige Reliquien, so viel den Statum dieses Stifts in Ecclesiasticis & Politicis antrifft, Anno 1580. auch gänzlich also componiret, daß zwar das Stifte Walckenried, so viel und weit es seine Præeminenz certo respectu auf gewisse Maas hergebracht, eine Reichs-Prælatatur verbleiben, jedoch kein Prælat absque præscitu ac expresso consensu Episcopi Halberstadtensis erwählet, von demselbigen aber confirmiret werden sollte, und was in demselben auch erst angezogene Permutation der jährlichen dem Hochstifte Halberstadt zugewachsenen 300. Oberländischen Gulden, Advocaten-Gesall, mehr erhalten. Wie aber nachdem Ihro Fürstliche Gnaden Herr Friederich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg, als der letzter mit der Graffschafft Hohnstein beliehener Vasallus gestorben, man solchen Pactis Publicis contraveniret, und unerfücht Hal-

Sechster Theil.

M m

ber-